

Merkblatt über die Eintragung von Revisionsstellen in das Handelsregister

Inhalt

Ordentliche Revision	2
Eingeschränkte Revision	2
Opting-Out	2
Genossenschaften	3

Jede AG, GmbH oder Genossenschaft muss eine Revisionsstelle oder den Hinweis auf den Verzicht auf die Revisionsstelle in das Handelsregister eintragen lassen!

Alle AG, GmbH und Genossenschaften unterliegen grundsätzlich derselben Revisionspflicht und müssen eine unabhängige Revisionsstelle zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (vgl. Art 727 ff. OR)

Ordentliche Revision

Gesellschaften, die zwei der vorstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, unterliegen einer umfassenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten, Publikumsgesellschaften durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Eine Revisionsstelle kann nur unter der Voraussetzung in das Handelsregister eingetragen werden, dass sie bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde, in Bern, registriert ist. Ob eine Registrierung vorliegt, kann unter www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch im Internet abgefragt und muss vom Handelsregisteramt in jedem Fall überprüft werden.

Eingeschränkte Revision

KMU unterliegen einer weniger weitgehenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisor (z.B. Confides AG). Als KMU gelten ab 1.1.2012 gemäss Art. 727 OR Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Confides AG ist als befähigter Revisor für eingeschränkte Revisionen in dem oben erwähnten Register eingetragen.

Opting-Out

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, besteht die Möglichkeit, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten (Opting-Out). Ein Verzicht kann bereits anlässlich der Gründung beschlossen werden. Folgende Voraussetzungen müssen für das Opting-Out erfüllt sein:

- Zustimmung aller Gesellschafter
- Maximal 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Für die Eintragung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision muss dem Handelsregister gestützt auf Art. 62 HRegV nebst der Anmeldung eine von einem Mitglied des obersten Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung eingereicht werden, wonach:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt
- die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat
- sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben

Dieser Erklärung des obersten Verwaltungsorgans sind die Verzichtserklärungen der Gesellschafter oder das Protokoll der Gesellschafterversammlung, Kopien der Erfolgsrechnungen und der Bilanzen beizulegen (vgl. Art. 62 Abs. 2 HRegV). Die Erfolgsrechnungen und Bilanzen sind im Gegensatz zu den übrigen Handelsregisterbelegen nicht öffentlich. Gesellschaften, welche eine Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen haben, können den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erst dann anmelden, wenn ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das letzte Geschäftsjahr vor dem Opting-out geprüft hat (vgl. Art. 174 HRegV).

Mit der Erklärung für das Opting-Out übernehmen die anderen Gesellschaftsorgane weitere Verantwortungen.

Gesellschaften, welche die Jahresrechnung nicht revidieren wollen, müssen den Beschluss zum Opting-out bis zum 30. Juni des Folgejahrs vor der Genehmigung der Jahresrechnung gefasst haben (Art. 699 Abs. 2 OR). Die Anmeldung zur Eintragung dieses Opting-outs darf auch nach dem 30. Juni des Folgejahrs beim Handelsregister eingereicht werden. Sofern der Beschluss über das Opting-out erst im zweiten Halbjahr gefasst wird, kann dieser nicht mehr rückwirkend für das Vorjahr gelten. Daher muss der Abschluss per 31.12. von einer bei der Revisionsaufsichtsbehörde registrierten Revisionsstelle geprüft werden. Diese Revisionsstelle muss zwar nicht mehr in das Handelsregister eingetragen werden, doch muss die Prüfung der Jahresrechnung vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan bestätigt werden.

Genossenschaften

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so müssen die Genossenschafter das Opting-out bis zum 31. Dezember vor der Genehmigung der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres beschliessen, damit der Beschluss rückwirkend für die Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres gilt. Die Anmeldung zur Eintragung dieses Opting-outs darf auch nach dem 31. Dezember erfolgen.